

Vogtländischer Anzeiger.

5. Stück.

Freitags den 3. Februar 1804.

Französische Militärdisciplin. Man ist gewöhnlich der Meinung, als ob der Soldat bei den Franz. Armeen, wenigstens im Feindesland, sich alles erlauben dürfe; aber man irret sehr; denn wenn das Franz. Militär gleich weder Stock noch Spitzruthe kennt; so ist die Mannszucht, nach Rückkehr einer bessern Ordnung, äußerst streng bei ihm. Ein Beispiel davon sah man am 9. Jan. zu Lüneburg. Drei Chasseurs hatten einige Würste gestohlen; dafür wurden sie, mit um den Hals gehängten Würsten und umgekehrt angezogener Montirung durch die Glieder der Parade geführt, und sollen nun nach Frankreich auf die Galeeren gebracht werden.

Die Reichsritterschafts-Fehde kostet schon Menschenblut. Dieß geschah den 30. Dec. v. J. im Dorfe Hambach, wo 14 Mann Hohenlohische Truppen nebst einem Officier die angeschlagenen Besitznehmungspatente schützen sollten, und wohin von Kur-Württemberg ebenfalls ein Ober-Lieutenant mit einem Commando geschickt wurde, um jene Patente abzunehmen. Es kam dabei vor der dasigen Kirche zu Händeln und der Hohenlohische Feldwebel, welcher dem Würtemb. Officier den Säbel auf die Brust gesetzt hatte, wurde von einem Württembergischen Jäger erschossen.

Der Württemberg. Lieutenant nahm mit seinem Säbel das Patent ab und zerriß es.

Geographie und Statistik.

Ueber die unmittelbare freie Reichsritterschaft.

Es ist bekannt, daß mehrere Reichsfürsten bisher ihre Landeshoheitsrechte auch über die Besitzungen der freien Reichsritterschaft auszu dehnen versucht haben, und das deshalb noch immer ein Zwist anhängig sey, von dem nur zu wünschen ist, daß er bloß mit der Feder entschieden werden möge. Wie wichtig übrigens der Gegenstand dieses Staatsrechtlichen Zwistes sey, ersehen diejenigen, welchen es etwa an Kenntniß der statistischen Verhältnisse der Reichsritterschaft fehlen möchte, aus folgender kurzen Uebersicht.

Die unmittelbare freie Reichsritterschaft besteht aus einem geschlossnen, im Teutschen Reiche als selbstständig anerkannten Collegium vieler gräflichen und freiherrlichen Familien, welche zwar nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage, aber sonst auf ihren Gütern alle Rechte und Vorzüge der Landeshoheit haben, das Recht, Münzen zu schlagen und Militär zu halten, ausgenommen. Zu den Teutschen Reichs-Abgaben tragen sie nicht bei, sondern zahlen in Kriegszeiten sogenannte Charita-

tiv